

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

17. Jahrgang
April 2009
ISSN 1434-3460

8/2009

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

GmbHG §§ 2 Abs. 1a, 3, 8 Abs. 1 Nr. 3; KostO § 41d – Abweichungen vom Musterprotokoll bei Gründung einer GmbH bzw. UG (haftungsbeschränkt)

BGB § 2034 – Vorkaufsrecht eines Erbteilschwerers, der seinen Erbteil im Wege der vorweggenommenen Erbfolge erhielt

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB § 280 Abs. 1 Satz 1, § 241 Abs. 2 – Trotz Geltendmachung unberechtigter Ansprüche oder nicht bestehender

Rechte keine Schadensersatzpflicht, wenn der eigene Rechtsstandpunkt plausibel ist

BGB §§ 249, 675 – Schadensersatz aus Beratungsvertrag über Immobilienanlage im Wege der Kaufpreiserstattung durch die Beraterin gegen Übereignung des Anlageobjekts

WEG § 15 Abs. 1; BGB § 892 – Gutgläubiger Erwerb eines Sondernutzungsrechts

GrEStG §§ 8, 9; EG Art. 234; RL 77/388/EWG – Einbeziehung der Bauleistung in Bemessungsgrundlage für Grunderwerbsteuer beim Grundstückskaufvertrag (einheitliches Vertragswerk) verstößt nicht gegen Europarecht

Literatur

Veranstaltungen

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

GmbHG §§ 2 Abs. 1a, 3, 8 Abs. 1 Nr. 3; KostO § 41d Abweichungen vom Musterprotokoll bei Gründung einer GmbH bzw. UG (haftungsbeschränkt)

I. Sachverhalt

Die Bereitstellung von Musterprotokollen, die Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführerbestellung und Gesellschafterliste in einem Dokument zusammenfassen und die unter die nach § 41d KostO vorgesehene kostenrechtliche Privilegierung fallen, soll zu einer Vereinfachung und noch schnelleren Eintragung der GmbH oder UG (haftungsbeschränkt) führen. In der registergerichtlichen Praxis treten derzeit jedoch vermehrt Fälle auf, in denen zwar ausdrücklich das vereinfachte Verfahren nach § 2 Abs. 1a GmbHG angewendet werden soll, gleichwohl aber das vom Gesetz vorgesehene Musterprotokoll von dem beurkundenden Notar vom Wortlaut her leicht umgestaltet wird. Hierzu zählen beispielsweise die Änderung der Gliederung, das Einziehen von Überschriften, das Austauschen von Worten, die Zusammenfassung von Absätzen oder die Verwendung römischer statt arabischer Ziffern. Teilweise werden auch die vom Musterprotokoll vorgegebenen Nummerierungen entfernt oder verändert.

II. Fragen

1. Welche Abweichungen bzw. Ergänzungen können bei Gründung im vereinfachten Verfahren in das Musterprotokoll aufgenommen werden?

2. Sollte eine Ergänzung des Musterprotokolls unzulässig sein, wie wirkt sich dann eine dennoch vorgenommene Ergänzung auf die Wirksamkeit der GmbH-/UG-Gründung aus?

III. Zur Rechtslage

1. Abweichungen vom Musterprotokoll

Gem. § 2 Abs. 1a S. 3 GmbHG dürfen bei Gründung im vereinfachten Verfahren „keine vom Gesetz abweichenden Bestimmungen“ getroffen werden.

a) Ausfüllung der Lücken im gesetzlichen Musterprotokoll

In der Literatur herrscht – soweit ersichtlich – Einigkeit darüber, dass dementsprechend Änderungen an dem zu verwendenden Musterprotokoll nicht vorgenommen werden dürfen, soweit dies nicht **durch Lücken im Text vorgegeben** ist; weitergehende Ergänzungen oder Änderungen dürfen im vereinfachten Gründungsverfahren nicht erfolgen (Heckschen, Gründungserleichterungen nach dem MoMiG – Zweifelsfragen in der Praxis, DStR 2009, 166, 168; Heckschen, in: Heckschen/Heidinger, Die GmbH in der Gestaltungs- und Beratungspraxis, 2. Aufl. 2009, § 2

Rn. 14 f.; Katschinski/Rawert, Stangenware versus Maßanzug: Vertragsgestaltung im GmbH-Recht nach Inkrafttreten des MoMiG, ZIP 2008, 1993, 1994; Opgenhoff, in: Bormann/Kauka/Ockelmann, Handbuch GmbH-Recht, 2008, Kap. 2 Rn. 11; Pelke, Gesetzliches Musterprotokoll (Gründung einer Unternehmergeellschaft), NWB 2009, 646, 647; Römermann, Die vereinfachte Gründung mittels Musterprotokoll, in: Römermann/Wachter, GmbHR Sonderheft Oktober 2008: GmbH-Beratung nach dem MoMiG, S. 16, 18; Tebben, Die Reform der GmbH – Das MoMiG in der notariellen Praxis, RNotZ 2008, 441, 444; Wälzholz, Die Reform des GmbH-Rechts, MittBayNot 2008, 425, 427).

b) Keine zusätzlichen Bestimmungen möglich

Insbesondere ist es daher **nicht möglich**, im Verfahren der vereinfachten Gründung **zusätzliche Bestimmungen**, etwa Regelungen über eine Vinkulierung von Geschäftsanteilen, Wettbewerbsverbote, Abfindungsregelungen, Zustimmungskataloge für die Geschäftsführung usw., in die Urkunde mit aufzunehmen oder etwa bei Gründung mehrere Geschäftsführer zu bestellen (Böhlinger, Das neue GmbH-Recht in der Notarpraxis, BWNotZ 2008, 104).

c) Beurkundungsrechtlich notwendige Ergänzungen (Urkundsmantel)

Hingegen handelt es sich nicht um „abweichende Bestimmungen“ i. S. d. § 2 Abs. 1a S. 3 GmbHG, wenn in der Urkunde Feststellungen getroffen und Erklärungen abgegeben werden, die **Angaben zu den beteiligten Personen** beinhalten, da diese den Inhalt des Gesellschaftsvertrages sowie die Bestimmungen über die Geschäftsführung nicht betreffen (Tebben, RNotZ 2008, 441, 444). Denn nach der im Gesetz enthaltenen Fußnote 2 zum gesetzlichen Musterprotokoll sind bei der Angabe der Beteiligten „neben der Bezeichnung des Gesellschafters und den Angaben zur notariellen Identitätsfeststellung ggf. der Güterstand und die Zustimmung des Ehegatten sowie die Angaben zu einer etwaigen Vertretung zu vermerken“.

Auch **beurkundungsrechtlich notwendige Vermerke** müssen dem Musterprotokoll hinzugefügt werden und sind keine „vom Gesetz abweichenden Bestimmungen“ (Heckschen, DStR 2009, 166, 168; Heckschen, in: Heckschen/Heidinger, § 2 Rn. 15; Wicke, Gründung, Satzungsgestaltung und Anteilsabtretung nach der GmbH-Reform, NotBZ 2009, 1, 8). Unschädlich ist demnach z. B. ein ggf. nach § 3 Abs. 1 S. 2 BeurkG erforderlicher **Vorbefassungsvermerk** oder Feststellungen zur Zuziehung eines Schreibzeugen, eines **Dolmetschers** oder zur **Geschäftsfähigkeit** und dergleichen (Heckschen, DStR 2009, 166, 168; Heckschen, in: Heckschen/Heidinger, § 2 Rn. 15; Römermann, GmbHR Sonderheft Oktober 2008, S. 16, 18; Tebben, RNotZ 2008, 441, 444; Wälzholz, MittBayNot 2008, 425, 427 f.; Wicke, NotBZ 2009, 1, 8).

2. Was ist schon tatbestandlich keine Abweichung vom Musterprotokoll?

Schon tatbestandlich nicht als Abweichungen vom Musterprotokoll zu werten sind u. E. etwa die Verwendung eines Urkundsdeckblattes mit Wappen oder etwa das Weglassen der vom Gesetzgeber zu den Musterprotokollen in den Fußnoten gegebenen Erläuterungen.

So gehören die **Fußnoten** schon denknotwendig nicht zum Inhalt des Musterprotokolls, sondern dienen nur dessen Vervollständigung um die nicht enthaltenen individuellen Inhalte. Die Wiedergabe der Fußnoten nach Vervollstän-

digung des Musterprotokolls wäre sinnlos und verwirrend. Man bedenke nur, dass der Notar bei Aufnahme der Fußnoten in die Urkunde diese tatsächlich auch verlesen müsste (§ 13 Abs. 1 S. 1 BeurkG).

Auch die Beifügung eines **Urkundsdeckblattes** mit Wappen betrifft nicht den Inhalt des Musterprotokolls, sondern lediglich die äußere Gestaltung der notariellen Urkunde. So ist es dem Notar auch unbenommen, eine andere Schriftart oder Schriftgröße als in den in der Anlage zu § 2 Abs. 1a GmbHG enthaltenen Mustern zu verwenden bzw. die Zeilenumbrüche an anderen Stellen zu setzen.

Auch wird durch solche äußeren Gestaltungsmerkmale der notariellen Urkunde der Zweck des vereinfachten Verfahrens – nämlich die Verfahrensbeschleunigung – von vornherein nicht tangiert.

3. Rechtslage bei unzulässigen Ergänzungen bzw. Abweichungen

Sollte im Einzelfall trotz beabsichtigter Anwendung des vereinfachten Verfahrens in unzulässiger Weise vom Musterprotokoll abgewichen worden sein, stellt sich die Frage, ob der gesamte Gründungsakt unwirksam ist bzw. welche sonstigen Rechtsfolgen der Verstoß gegen § 2 Abs. 1a S. 3 GmbHG hat.

a) Beurkundung der GmbH-Satzung wirksam (§§ 2 Abs. 1, 3 GmbHG)

Auch bei dem Gründungsprotokoll handelt es sich jedoch um einen notariell zu beurkundenden Urkundsentwurf, der vollständig ausgefüllt alle nach § 3 GmbHG zur Gründung einer GmbH erforderlichen Regelungen enthält (Tebben, RNotZ 2008, 441, 444). Dass die übrige Gestaltung (Trennung von Satzung, Gründungsprotokoll und Bestellung des Geschäftsführers) nicht eingehalten wird, ist insoweit unschädlich, da es keine zwingende Vorschrift gibt, die eine „Einheitsgestaltung“ bei normalen Gründungsvorgängen verbieten würde (Römermann, GmbHR Sonderheft Oktober 2008, S. 16, 19).

Liegen also unzulässige Abweichungen vom Musterprotokoll vor, sind jedoch die Mindestanforderungen des § 3 GmbHG an den Inhalt des Gesellschaftsvertrags enthalten, liegt u. E. eine wirksame GmbH-/UG-Gründung im „normalen“ Verfahren vor (so auch Heckschen, DStR 2009, 166, 168; Opgenhoff, in: Bormann/Kauka/Ockelmann, Kap. 2 Rn. 11; Römermann, GmbHR Sonderheft Oktober 2008, S. 16, 18 f.; Schmidt/Sikora/Tiedtke, Praxis des Handels- und Kostenrechts, 5. Aufl. 2009, Rn. 2257; Tebben, RNotZ 2008, 441, 444; Wicke, NotBZ 2009, 1, 10).

b) Kostenrechtliche Privilegierung entfällt (§ 41d KostO)

Nach ebenfalls ganz h. M. in der Literatur entfällt dann lediglich die **kostenrechtliche Privilegierung** des § 41d KostO (Heckschen, DStR 2009, 166, 168; Opgenhoff, in: Bormann/Kauka/Ockelmann, Kap. 2 Rn. 11; Römermann, in: GmbHR-Sonderheft 16, 18 f.; Schmidt/Sikora/Tiedtke, Rn. 2257; Tebben, RNotZ 2008, 441, 444; Wicke, NotBZ 2009, 1, 10).

c) Gesonderte Einreichung einer Gesellschafterliste erforderlich (§§ 8 Abs. 1 Nr. 3, 2 Abs. 1a S. 4 GmbHG)

Ebenso greift dann § 2 Abs. 1a S. 4 GmbHG nicht ein, wonach das Musterprotokoll als Gesellschafterliste gilt; **notwendig** ist also die **Einreichung einer gesonderten**

Gesellschafterliste nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 GmbHG (vgl. Tebben, RNotZ 2008, 441, 444).

d) Nachtragsurkunde möglich

Andererseits ist es natürlich nicht ausgeschlossen, dass der Notar nach einer entsprechenden Beanstandung durch das Registergericht die Berichtigung der erstellten, vom Musterprotokoll abweichenden Urkunde durch Beurkundung eines entsprechenden Nachtrags vornimmt.

4. Ergebnis

U. E. sind damit im vereinfachten Gründungsverfahren Ergänzungen, Abweichungen oder Streichungen im Musterprotokoll nur insoweit zulässig, als dies das **Musterprotokoll ausdrücklich vorsieht** oder dies **beurkundungsrechtlich erforderlich** ist.

Werden dennoch unzulässige Ergänzungen, Streichungen oder Abänderungen vorgenommen, so ist der Gründungsakt nicht vollständig unwirksam, vielmehr **entfällt nur die kostenrechtliche Privilegierung**, und es handelt sich um eine Gründung im „normalen Verfahren“.

BGB § 2034

Vorkaufsrecht eines Erbteilserwerbers, der seinen Erbteil im Wege der vorweggenommenen Erbfolge erhielt

I. Sachverhalt

Es wurde ein Erbteilschenkungsvertrag beurkundet, in dem aus erbschaftsteuerlichen Gründen ein Vater seinem Sohn diverse, nicht auseinandergesetzte Erbteile geschenkt hat.

Nunmehr wendet sich der Erbteilserwerber an den Urkundsnotar und fragt, ob er ein Vorkaufsrecht hat, wenn ein anderer Miterbe seinen Erbteil an einen fremden Dritten verkauft.

Eine erste Überprüfung der Kommentarliteratur durch den Urkundsnotar ergab, dass grundsätzlich ein rechtsgeschäftlicher Erwerber eines Erbteils kein Vorkaufsrecht gem. § 2034 BGB hat, während jedoch ein Erbe, dem im Wege der Erbfolge ein Erbteil vererbt wurde, ein solches Vorkaufsrecht hat.

Kaum in der Literatur behandelt wird jedoch der Fall, dass ein Erbteil im Wege **vorweggenommener Erbfolge** auf einen gesetzlichen Erben übertragen wurde.

II. Frage

Steht einem Erbteilserwerber, der als gesetzlicher Erbe des Veräußerers im Wege vorweggenommener Erbfolge einen Erbteil übertragen bekam, ein gesetzliches Vorkaufsrecht gem. § 2034 BGB zu, wenn ein anderer Miterbe einen Erbteil an einen fremden Dritten verkauft?

III. Zur Rechtslage

1. Voraussetzungen für das Entstehen eines Miterbenvorkaufsrechts

a) Verkauf durch den Miterben

Nach § 2034 Abs. 1 BGB sind die **übrigen Miterben** zum Vorkauf berechtigt, wenn ein **Miterbe** seinen Anteil an einen **Dritten** verkauft.

Dabei ist auch anerkannt, dass auch der **Verkauf durch den Erben** eines verstorbenen Miterben (sog. Erbeserbe) grundsätzlich ein Vorkaufsrecht der übrigen Miterben (der Erbengemeinschaft nach dem ursprünglichen Erblasser) auslöst, wenn der ererbte Miterbenanteil verkauft wird (BGH DNotZ 1967, 313 = MDR 1966, 820 = NJW 1966, 2207; BGH DNotZ 1969, 623 m. Anm. Kanzleiter = MDR 1969, 123 = NJW 1969, 92; Palandt/Edenhofer, BGB, 68. Aufl. 2009, § 2034 Rn. 2).

b) Verkauf an einen Dritten

Ferner ist für das Entstehen eines Vorkaufsrechts erforderlich, dass der Verkauf des Erbanteils an einen **Dritten** erfolgt. Denn die Vorschrift des § 2034 BGB bezweckt, den Miterben gegen das Eindringen unerwünschter Dritter und gegen die Überfremdung der Erbengemeinschaft zu schützen sowie den Fortbestand und die Auseinandersetzung nicht vom Willen eines Nichterben abhängig zu machen (MünchKommBGB-Heldrich, 4. Aufl. 2004, § 2034 Rn. 19). Dritter i. S. d. § 2034 BGB ist damit grundsätzlich jeder, der **nicht Miterbe** ist (oder war).

Dies gilt auch für den Erbteilserwerber, so dass ein Vorkaufsrecht besteht, wenn dieser einen weiteren Erbteil kaufen will (BGHZ 121, 47, 48 = DNotZ 1993, 536 = NJW 1993, 726). Der BGH entschied allerdings in seinem Urteil v. 31.5.1965, dass das gesetzliche Vorkaufsrecht der Miterben dann nicht besteht, wenn derjenige Teilhaber der Gesamthandsgemeinschaft einen weiteren Nachlassanteil kauft, der durch den Erwerb eines Nachlassanteils **mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht nach einem Miterben** als dessen gesetzlicher Erbe in die Gemeinschaft eingetreten ist (BGH DNotZ 1966, 243 = JZ 1965, 617 = MDR 1965, 891). Der BGH ist der Ansicht, dass der Schutzzweck des § 2034 BGB nicht soweit gehe, auch in derartigen Sachverhaltskonstellationen den Erwerb eines weiteren Erbteils desjenigen zu verhindern, der bereits zuvor aufgrund einer Übertragung im Hinblick auf ein künftiges Erbrecht Mitglied der Gesamthandsgemeinschaft geworden ist. Es erfordere vielmehr die Interessenslage, dass der auf diese Weise in die Erbengemeinschaft eingetretene neue Teilhaber zumindest im Innenverhältnis, d. h. hinsichtlich der möglichen Erweiterung seiner Position innerhalb der Gemeinschaft, wirtschaftlich und rechtlich den übrigen Miterben gleichgestellt werde.

Die Literatur hat sich der Ansicht des BGH überwiegend angeschlossen (vgl. Haegele, BWNotZ 1972, 1, 2; Johannsen, Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auf dem Gebiete des Erbrechts, WM 1970, 738, 746; Knüfermann, Das Miterbenvorkaufsrecht, Diss. 1970, S. 68; MünchKomm-Heldrich, § 2034 BGB Rn. 20; Soergel/Wolf, BGB, 13. Aufl. 2002, § 2034 Rn. 7; a. A. aber Staudinger/Werner, BGB, 2002, § 2034 Rn. 7).

2. Kreis der vorkaufsberechtigten Personen

a) Der einen Erbteil durch Erbschaft erwerbende Erbe hat ein Vorkaufsrecht, aber nicht der durch Rechtsgeschäft Erwerbende

Auf der Seite der übrigen, ggf. vorkaufsberechtigten Miterben ist im Übrigen anerkannt, dass auch den **Erben bzw. Erbeserben** eines Miterben die Vorkaufsberechtigung zusteht, was sich bereits aus § 2034 Abs. 2 S. 2 BGB herleiten lässt (vgl. MünchKomm-Heldrich, § 2034 BGB Rn. 24; Ann, ZEV 1994, 342). Grundsätzlich anerkannt ist auch, dass das Vorkaufsrecht nach § 2034 BGB dem **Anteilserwerber** (also dem bloßen Erbteilsinhaber) **nicht** zusteht, da

dieser durch den Erbteilserwerb nicht Miterbe wird (MünchKomm-Heldrich, § 2034 BGB Rn. 23).

Der Miterbe, der seinen Anteil an einen Dritten **veräußert** hat, zählt nach h. M. allerdings auch nicht mehr zu den übrigen Miterben i. S. v. § 2034 Abs. 1 BGB (BGHZ 121, 47 = DNotZ 1993, 536 = NJW 1993, 726; MünchKomm-Heldrich, § 2034 BGB Rn. 22; Soergel/Wolf, § 2034 BGB Rn. 8). Zwar hat der veräußernde Miterbe die an seine Person gebundene Erbenstellung behalten, jedoch ist seine gesamthänderische Berechtigung am Nachlass auf den Erwerber übergegangen. Für die Vorkaufsberechtigung ist aber ihrem Zweck nach auf die gesamthänderisch ausgerichtete vermögensrechtliche Beteiligung am Nachlass abzustellen. Besteht diese nicht mehr, entfällt eine Teilnahme des betreffenden Miterben an der Verwaltung und Verwertung des Nachlasses (zustimmend Diederhufen, Das Vorkaufsrecht der Miterben, Diss. Augsburg, 1990, S. 112), so dass er hinsichtlich der Zusammensetzung der Gemeinschaft nicht mehr als schutzwürdig erscheint (BGHZ 121, 47 = DNotZ 1993, 536 = NJW 1993, 726; MünchKomm-Heldrich, § 2034 BGB Rn. 22).

b) Rechtsgeschäftlicher Erwerb durch vorweggenommene Erbfolge

Da das Vorkaufsrecht des Miterben entgegen der Zweifregelung nach § 473 BGB nach § 2034 Abs. 2 S. 2 BGB vererblich ist und damit auch den Erben bzw. Erbeserben eines Miterben zusteht, wird von *Wolf* (in: Soergel, § 2034 BGB Rn. 8) abgeleitet, dass das Vorkaufsrecht dementsprechend auch dem künftigen Erben eines Miterben zustehe, dem der Erbteil im Wege vorweggenommener Erbfolge übertragen wurde, da dieser insoweit wie ein Miterbe zu behandeln sei.

Außer dieser Auffassung von *Wolf* konnten wir keine weitere, dahin gehende Stellungnahme in der Kommentarliteratur ermitteln. Nach unserer Kenntnis ist bislang auch insoweit keine einschlägige gerichtliche Entscheidung ergangen.

Zur Stützung der Auffassung von *Wolf* kann aber auf die oben bereits ausgeführte – wenn auch umstrittene – Entscheidung des BGH v. 31.5.1965 (DNotZ 1966, 243 = JZ 1965, 617 = MDR 1965, 891) hingewiesen werden. Die Kernaussage dieser Entscheidung betrifft zwar nur die Person des „Dritten“ i. S. v. § 2034 Abs. 1 BGB. Aus den Entscheidungsgründen lässt sich aber ableiten, dass der BGH einen solchen Erwerber aufgrund vorweggenommener Erbfolge in seiner Position innerhalb der Erbengemeinschaft ganz allgemein den übrigen Miterben wirtschaftlich und rechtlich gleichstellen wollte (vgl. BGH DNotZ 1966, 243 = JZ 1965, 617, 618 = MDR 1965, 891). Dies spricht u. E. dafür, dass ein solcher Erwerber auch hinsichtlich der Vorkaufsberechtigung wie ein Miterbe behandelt werden sollte.

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorste-

hende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

BGB § 528; SGB XII § 93

Abwendung des Zahlungsanspruches durch Rückgabe des Schenkungsgegenstandes; umgekehrte Ersetzungsbefugnis des Beschenkten

Fax-Pool-Nr.: **88602**

AktG §§ 30, 102, 108, 119 Abs. 1 Ziff. 4, 124 Abs. 3; UmwG §§ 197, 202

Wirksamkeit der Beschlüsse eines nicht mehr im Amt befindlichen Aufsichtsrats; Lehre von der fehlerhaften Organbestellung; Heilung des festgestellten Jahresabschlusses bei Nichtanfechtung; Amtszeit des ersten Aufsichtsrats (Bezugnahme auf Gutachten, DNotI-Report 2008, 137)

Fax-Abruf-Gutachten: **90202**

PreisklauselG (PrkG) §§ 1 Abs. 1 u. 2 Ziff. 1, 3

Zulässigkeit einer Wertsicherungsklausel als Leistungsvorbehaltsklausel ohne Ermessensspielraum; Gesetzliche Altersrente als Bezugsgröße einer Wertsicherungsklausel für Trennungs- bzw. Scheidungsunterhalt

Fax-Abruf-Nr.: **90900**

InsO §§ 35, 200, 34 Abs. 3 S. 3; BGB §§ 177, 182, 184, 185

Vollmachtlose Vertretung des Insolvenzverwalters und Genehmigung durch den Schuldner nach Freigabe durch den Insolvenzverwalter; Abschluss eines neuen Kaufvertrages

Fax-Abruf-Nr.: **87895**

InsO §§ 129 ff., 142; AnfG §§ 2 ff.

Übertragung eines wertausschöpfend belasteten Mitigentumsanteils: Berücksichtigung des Nominalwerts eines Grundpfandrechts mit oder ohne Zinsen, Abstellen auf den Verkehrswert oder auf den Zwangsversteigerungswert, Rückforderungsansprüche des Anfechtungsgegners und Eintragung eines Wohnungsrechts

Fax-Abruf-Nr.: **79880**

Rechtsprechung

BGB § 280 Abs. 1 Satz 1, § 241 Abs. 2

Trotz Geltendmachung unberechtigter Ansprüche oder nicht bestehender Rechte keine Schadensersatzpflicht, wenn der eigene Rechtsstandpunkt plausibel ist

a) Eine Vertragspartei, die von der anderen Vertragspartei etwas verlangt, das nach dem Vertrag nicht geschuldet ist, oder ein Gestaltungsrecht ausübt, das nicht besteht, verletzt ihre Pflicht zur Rücksichtnahme nach § 241 Abs. 2 BGB und handelt im Sinne von § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB pflichtwidrig.

b) Im Sinne von § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB zu vertreten hat die Vertragspartei diese Pflichtwidrigkeit aber nicht schon dann, wenn sie nicht erkennt, dass ihre Rechtsposition in der Sache nicht berechtigt ist, sondern erst, wenn sie diese Rechtsposition auch nicht als plausibel ansehen durfte.

Die Deutsche Notarrechtliche Vereinigung e. V. kündigt an:
**Neuntes Wissenschaftliches Symposium
des Instituts für Notarrecht
an der Universität Würzburg**

INotR
Institut für
Notarrecht an
der Universität
Würzburg

Aktuelle Entwicklungen im Gesellschaftsrecht

Freitag, 15. Mai 2009

**in der Neubaukirche der Julius-Maximilians-Universität
Domerschulstraße 16, 97070 Würzburg**

- 09.30 Uhr **Begrüßung**, Prof. Dr. Christoph **Teichmann**
Universität Würzburg, Vorstandsmitglied INotR Würzburg
- 09.45 Uhr **Grußwort**, Notar Prof. Dr. Rainer **Kanzleiter**
Vorsitzender der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V.
- 09.50 Uhr **Erste Praxisfragen nach dem Inkrafttreten des MoMiG**
Dr. Marc **Hermanns**, Notar, Köln
anschließend Diskussion
- 10.50 Uhr Kaffeepause
- 11.15 Uhr **Gläubigerschutz nach dem MoMiG**
Prof. Dr. Wulf **Goette**, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof, II. Zivilsenat
anschließend Diskussion
- 12.15 Uhr **Die GmbH in Europa: Europäische Privatgesellschaft, Wegzugsfreiheit,
Internationales Gesellschaftsrecht**
Prof. Dr. Christoph **Teichmann**, Universität Würzburg, Vorstandsmitglied INotR Würzburg
anschließend Diskussion
- 13.15 Uhr Mittagessen im historischen Innenhof der Alten Universität (im Tagungsbeitrag inbegriffen)
- 14.30 Uhr **Der Notar in der Hauptversammlung**
Dr. Andreas **Meyer-Landrut**, Rechtsanwalt, Köln
anschließend Diskussion
- 15.30 Uhr Kaffeepause
- 15.50 Uhr **Ausgewählte Fragen zur neuen Erbschaftsteuer**
Prof. Dr. Klaus **Tiedtke**, Universität Würzburg, Vorsitzender INotR Würzburg
anschließend Diskussion
- Tagungsleitung: Prof. Dr. Christoph **Teichmann**
Universität Würzburg, Vorstandsmitglied INotR Würzburg

- anschließend Mitgliederversammlung der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung mit Neuwahlen -

Organisatorische Hinweise:

Die Veranstaltung richtet sich an alle vertragsgestaltend und forensisch tätigen Praktiker und einschlägig interessierten Wissenschaftler, also nicht nur an Notare bzw. Mitglieder der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V.
Sämtliche Teilnehmer erhalten nach dem Symposium eine Teilnahmebescheinigung sowie einen Tagungsband per Post.

Tagungsbeitrag (inklusive Verköstigung, Teilnahmebescheinigung und Tagungsband):

- **130 €** für Mitglieder der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V. (NotRV)
- **185 €** für Nichtmitglieder
- **65 €** für Notarassessoren und Rechtsanwälte mit höchstens dreijähriger Zulassung
- **frei** für Notarassessoren, die Mitglied der NotRV sind

Der Tagungsbeitrag ist vor Beginn der Tagung und nach Erhalt der Rechnung auf das Konto der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V. mit Verwendungszweck: „Symposium Mai 2009“ bei der Bayerischen HypoVereinsbank AG Würzburg, BLZ 79020076, Konto-Nr. 6671594, zu überweisen. Rückerstattung des Tagungsbeitrages bei Nichtteilnahme erfolgt nur bei Abmeldung bis 7 Tage vor der Veranstaltung.

Anmeldungen richten Sie bitte an:

Institut für Notarrecht an der Universität Würzburg, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg, Tel. 0931/355760,
Fax: 0931/35576225, email: notrv@dnoti.de

Problem

In einem Kaufvertrag war vereinbart, dass der erwerbende Bauträger den Kaufpreis zu zahlen hatte, sobald Teilungs- und Baugenehmigung erteilt waren. Der Vollzug des Vertrags stockte, weil ein Nachbar gegen den dem Bauträger erteilten Bauvorbescheid Widerspruch einlegte. Als der Verkäufer nach mehreren Monaten von der Bauaufsichtsbehörde erfuhr, dass der Bauantrag noch nicht gestellt worden war, obwohl der Käufer ihm mitgeteilt hatte, dieser sei „selbstverständlich“ gestellt, erklärte der Verkäufer seinen Rücktritt wegen treuwidrigen Verhaltens des Käufers. Die auf Rückabwicklung gerichtete Klage des Verkäufers scheiterte jedoch, da der Käufer das Genehmigungsverfahren tatsächlich nicht verzögert hatte. Der Käufer verlangte im Wege der Widerklage als Schadensersatz den Ersatz der Kosten für seine vorprozessuale Verteidigung. Nur über diese Widerklage hatte der BGH im Rahmen der Revision zu entscheiden.

Entscheidung

Ein Anspruch auf Ersatz der vorprozessualen Rechtsverteidigungskosten konnte sich nach der Entscheidung des BGH nur aus § 280 Abs. 1 S. 1 BGB unter dem Gesichtspunkt der Verletzung vertraglicher Pflichten ergeben. Der BGH bejahte, dass **objektiv eine Pflichtverletzung** vorlag. Zwar könne allein in der Erhebung einer Klage oder in der sonstigen Inanspruchnahme eines staatlichen, gesetzlich geregelten Rechtswegeverfahrens zur Durchsetzung vermeintlicher Rechte weder eine unerlaubte Handlung i. S. d. §§ 823 ff. BGB noch eine zum Schadensersatz verpflichtende Vertragsverletzung gesehen werden (so zuletzt BGH MDR 2008, 373 = NJW 2009, 1147, 1148). Entgegen einer in der Literatur verbreiteten Ansicht könne dies aber nicht auf die außergerichtliche Geltendmachung einer nicht bestehenden Forderung übertragen werden. Denn die gerichtliche Geltendmachung sei demgegenüber privilegiert.

Jedoch war die **Pflichtverletzung nicht zu vertreten**. Denn der Gläubiger handelt schon dann nicht fahrlässig, wenn der eigene Rechtsstandpunkt **zumindest plausibel** ist. Dies war vorliegend aufgrund der Auskunft der Baubehörde, dass ein Bauantrag noch nicht gestellt sei, und der gegenteiligen Behauptung des Bauträgers der Fall.

BGB §§ 249, 675

Schadensersatz aus Beratungsvertrag über Immobilienanlage im Wege der Kaufpreiserstattung durch die Beraterin gegen Übereignung des Anlageobjekts

Der durch eine fehlerhafte Anlageberatung Geschädigte kann seinen im Abschluss eines notariellen Kaufvertrages über eine Immobilie mit einem Dritten bestehenden Schaden auch gegenüber dem beratenden Unternehmen in der Weise geltend machen, dass er die Erstattung des gezahlten Kaufpreises Zug-um-Zug gegen Übereignung der erworbenen Kapitalanlage verlangt; dies entspricht dem im allgemeinen Schadenersatzrecht geltenden Prinzip des Vorteilsausgleichs und bedarf keines besonderen Antrags und keiner Einrede des Schuldners (Fortführung des Senatsurteils vom 21. Oktober 2004 – III ZR 323/03 – NJW-RR 2005, 170)

Problem

Die Kläger hatten sich von der Beklagten über den Ankauf einer Immobilie als Kapitalanlage beraten lassen und diese dann erworben. Nachdem sich die Kapitalanlage als unrentabel erwiesen hatte, verlangten sie von der Beraterin wegen fehlerhafter Beratung als Schadensersatz die Rückzahlung ihrer für den Kauf aufgewandten Beträge Zug um Zug gegen Übereignung der Immobilie an die Beraterin sowie die Feststellung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches.

Entscheidung

Das Berufungsgericht hatte rechtskräftig festgestellt, dass die Beraterin wegen Schlechterfüllung eines selbständigen Beratungsvertrages zum Schadensersatz verpflichtet sei. Im Revisionsverfahren vor dem BGH ging es nur noch um die Höhe und Berechnung des geltend gemachten Schadensersatzanspruches. Hierzu entschied der BGH, dass als „großer“ Schadensersatz bei Falschberatung auch die Zahlung aller Schäden gegen Übereignung des Anlageobjektes verlangt werden könne.

WEG § 15 Abs. 1; BGB § 892

Gutgläubiger Erwerb eines Sondernutzungsrechts

1) Sondernutzungsrechte können durch Zuweisungserklärung des teilenden Alleineigentümers nur dann wirksam begründet werden, wenn zuvor die negative Komponente des Sondernutzungsrechts durch Bezugnahme auf eine dem Bestimmtheitsgrundsatz entsprechende Regelung der Teilungserklärung und Eintragung im Grundbuch zum Inhalt des Sondereigentums bestimmt worden ist.

2) An die Eintragung eines Sondernutzungsrechts im Grundbuch kann sich bei Veräußerung des Wohnungseigentums ein gutgläubiger Erwerb anknüpfen.

OLG Hamm, Beschl. v. 21.10.2008 – I-15 Wx 140/08
Fax-Abruf-Nr.: 10866

Problem

In einer Teilungserklärung hatte sich der Alleineigentümer vorbehalten, „Gebäudeteile und Grundstücksflächen, die im Gemeinschaftseigentum stehen, einzelnen Miteigentumsanteilen als Sondernutzungsrechte zur alleinigen Nutzung für Terrassen, Stellplätze und andere Nutzungsarten zuzuordnen“. In Ausübung dieser Befugnis hatte der Eigentümer einem Wohnungseigentum ein Sondernutzungsrecht an einem Kfz-Stellplatz zugeordnet, das dort auch vor Eigentumsumschreibung auf den Erwerber eingetragen wurde.

Später trug das Grundbuchamt einen Amtswiderspruch gem. § 53 Abs. 1 GBO gegen die Eintragung des Sondernutzungsrechts ein, da die Zuweisungsbefugnis des aufteilenden Eigentümers nicht hinreichend bestimmt gewesen sei.

Entscheidung

Im vorliegenden Sachverhalt war die Begründung des Sondernutzungsrechts in zwei Schritten dadurch erfolgt, dass

die übrigen Wohnungseigentümer bereits in der Teilungserklärung vom Mitgebrauch des gemeinschaftlichen Eigentums ausgeschlossen wurden (negative Komponente) und sich der teilende Eigentümer vorbehielt, Sondernutzungsrechte bestimmten Wohnungseigentümern zuzuordnen; dies war dann beim Verkauf erfolgt (positive Komponente).

Nach dem Beschluss des OLG Hamm fehlte es für die negative Komponente in der Teilungserklärung an der hinreichenden Bestimmtheit. Die Sondernutzungsrechte der Kfz-Stellplätze wurden in ihrer Anzahl, in ihrer räumlichen Lage auf den Grundstücken und in ihrer Ausdehnung nicht näher konkretisiert. Von daher war auch die spätere Zuordnung durch den teilenden Eigentümer unwirksam.

Nachdem jedoch das hinreichend bestimmte Sondernutzungsrecht an dem einzelnen Kfz-Stellplatz bereits vor der Umschreibung der Eigentumswohnung auf den Erwerber eingetragen war, kam diesbezüglich ein gutgläubiger Erwerb in Betracht. Dabei stritt zugunsten des Erwerbers die Vermutungswirkung des § 892 BGB auch im Rahmen des Amtswiderspruchsverfahrens und es war von der Gutgläubigkeit auszugehen, sofern nicht Bösgläubigkeit i. S. d. § 892 BGB mit Sicherheit feststand. Zur Ermittlung einer allfälligen Bösgläubigkeit verwies das OLG Hamm an die Vorinstanz zurück.

GrEStG §§ 8, 9; EG Art. 234; RL 77/388/EWG Einbeziehung der Bauleistung in Bemessungs- grundlage für Grunderwerbsteuer beim Grund- stückskaufvertrag (einheitliches Vertragswerk) verstößt nicht gegen Europarecht

Art. 33 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der Fassung der Richtlinie 91/680/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 ist dahin gehend auszulegen, dass er einen Mitgliedstaat nicht daran hindert, beim Erwerb eines noch ungebauten Grundstücks künftige Bauleistungen in die Bemessungsgrundlage für die Berechnung von Verkehrsteuern wie die „Grunderwerbsteuer“ des deutschen Rechts einzubeziehen und somit einen nach der Sechsten Richtlinie der Mehrwertsteuer unterliegenden Vorgang zusätzlich mit diesen weiteren Steuern zu belegen, sofern diese nicht den Charakter von Umsatzsteuern haben.

EuGH, Beschl. v. 27.11.2008 – C-156/08 (Vollkommer)
Fax-Abruf-Nr.: 10867

Problem

Ehegatten hatten zunächst einen Bauvertrag über die Errichtung eines Einfamilienhauses zu einem Preis von knapp 200.000.– € abgeschlossen. Knapp 3 Wochen später erwarben sie von einer Grundstücksgesellschaft den Bauplatz zum Preis von knapp 75.000.– €. Da der Geschäftsführer des Bauunternehmens zugleich Gesellschafter der Grundstücksgesellschaft war, nahm das Finanzamt an, dass auf Veräußererseite eine Verflechtung eines Zusammenwirkens beider Unternehmen vorliege. Entsprechend der Rechtsprechung des BFH war damit als Gegenstand des Grunderwerbsvorganges das künftige bebaute Grundstück anzusehen (§ 8 Abs. 2. S. 2 GrEStG; vgl. BFHE 189, 550 = BS-

Bl. 2000 II, 34 = DNotI-Report 1999, 1197 = MittBayNot 2000, 63 = MittRhNotK 1999, 395 = NotBZ 2000, 56 = ZNotP 2000, 31). Das Finanzamt bezog daher die künftigen Baukosten in die Grunderwerbsteuerbemessungsgrundlage ein. Von der festgesetzten Grunderwerbsteuer von insgesamt 9.500.– € entfielen ca. 2.500.– € auf den Grundstückswert und knapp 7.000.– € auf die Baukosten.

Das niedersächsische Finanzgericht legte dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vor, ob darin ein Verstoß gegen das europäische Umsatzsteuermehrfachbelastungsverbot des Art. 401 der Richtlinie 2006/112 vorliege.

Entscheidung

Nach Art. 401 der Richtlinie 2006/112 „hindert diese Richtlinie einen Mitgliedsstaat nicht daran, ... Verbrauchsteuern, Grunderwerbsteuern sowie ganz allgemein alle Steuern, Abgaben und Gebühren, die nicht den Charakter von Umsatzsteuern haben, beizubehalten oder einzuführen ...“. Da sich auch die deutsche Grunderwerbsteuer nur auf die Übertragung unbeweglicher Sachen bezieht und damit keine allgemeine Steuer darstellt, sah der EuGH hierin keinen Verstoß. Er verwies auf seine Entscheidung in Sachen *Kerrutt* (Urt. v. 8.7.1986 – 73/85, EuGHE 1986, 2219 = NJW 1986, 3016) sowie *KÖGÁZ* u. a. (Urt. v. 11.10.2007 – C-283/06, EuGHE 2007, I-8463 = ABl. EU 2007, C 297, 13) sowie *Beaulande* (Urt. v. 16.12.1992 – C-208/91, EuGHE 1992, I-6709 = ABl. EG 1993, Nr. C 24, 6 = DB 1994, 25).

Literaturhinweise

M. Lutter, Umwandlungsgesetz, 4. Aufl., Dr. Otto Schmidt Verlag, Köln 2009, 3707 Seiten, 228.– €

Der 2-bändige *Lutter* ist inzwischen ein **Standardkommentar zum Umwandlungsrecht**: Einerseits Praxiskommentar unter sorgfältiger Auswertung der wichtigen Rechtsprechung und Literatur, andererseits wissenschaftlich fundierter Vordenker hinsichtlich offener Fragen, hilft er bei der Lösung aller umwandlungsrechtlichen Probleme. Die neue Auflage beinhaltet eine vollständige Kommentierung der durch das zweite Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes neu eingefügten §§ 122a-I UmwG zur grenzüberschreitenden Verschmelzung sowie jetzt zusätzlich des Spruchverfahrensgesetzes. Steuerrechtliche Fragen werden an geeigneter Stelle ebenfalls erläutert. Der Kommentar ist auch in seiner neuen Auflage wieder uneingeschränkt für jeden Notar zu empfehlen, der sich intensiver mit umwandlungsrechtlichen Vorgängen beschäftigt.

Dr. Andreas Heidinger

R. Engl, Formularbuch Umwandlungen, 2. Aufl., C. H. Beck Verlag, München 2008, 1216 Seiten, 148.– €

Anhand von **26 Formularen** werden **Umstrukturierungen der gängigsten Rechtsformen** dargestellt. Dabei enthält jedes Formular alle Muster, die für die jeweilige Umstrukturierung erforderlich sind: Verträge, Gesellschafterbeschlüsse, Registeranmeldungen etc. Das vorliegende Werk beschränkt sich nicht auf Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz, sondern erfasst auch Einbringungsverfahren, Tausch- und Realteilung. Neu aufgenommen wurden die nicht selten in der Praxis vorkommende Verschmel-

zung zweier GmbH & Co. KGs sowie die gelegentlich vorkommende Kettenverschmelzung. Mit seinen Mustern und zielgerichteten Anmerkungen, aufgelockert durch grafische Darstellungen und Checklisten, ist das vorliegende Formularbuch für jeden Notar, der häufiger mit Umwandlungen zu tun hat, ein großer Gewinn für seine Bibliothek.

Dr. Andreas Heidinger

V. Beuthien/H. Gummert, Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 5, Verein, Stiftung bürgerlichen Rechts, 3. Aufl., C. H. Beck Verlag, München 2009, 1861 Seiten, 145.– €

Das bisher vierbändige Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts hat in seiner dritten Auflage einen fünften Band hinzubekommen. Vereine und Stiftungen gewinnen in der notariellen Praxis zunehmend an Bedeutung. In der von den übrigen vier Bänden gewohnten **praxisorientierten, fundierten und übersichtlichen Art** werden diese beiden Rechtsformen aus zivilrechtlicher, aber auch steuer-, arbeits- und kartellrechtlicher Sicht beleuchtet. Berücksichtigt werden darüber hinaus spezifische register-, umwandlungs- und insolvenzrechtliche Aspekte. Wer in der Praxis mit diesen beiden Rechtsformen zu tun hat, erspart sich mit dem neuen Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts Band 5 die Anschaffung der ansonsten erforderlichen zwei getrennten Handbücher für jede der erörterten Rechtsformen gesondert und ist dennoch bestens gerüstet.

Dr. Andreas Heidinger

M. Sikora/R. Regler/W. Tiedtke, Die Auswirkungen des MoMiG auf die Notarkosten, MittBayNot 2008, 437

D. Skauradszun, Die Verwalterhaftung – Pflichten und Haftungsbeschränkungen, ZWE 2008, 419

C. Ph. Steger, Grunderwerbsteuer und Vermögensnachfolge, ZEV 2008, 505

J. Tebben, Die Reform der GmbH – das MoMiG in der notariellen Praxis, RNotZ 2008, 441

P. Thouet, Beratungsrelevante Rechtsprechung zur Erbschaft- und Schenkungsteuer 2007/2008, RNotZ 2008, 481

W. Tiedtke, Notarkosten bei Gründung einer GmbH oder UG mittels Musterprotokoll und Folgebeurkundung, RENOpraxis 2008, 150

Veranstaltungen

Termine für **Juni 2009** – Anmeldung und nähere Informationen bitte direkt beim **DAI-Fachinstitut für Notare**, Postfach 250254, 44740 Bochum, Tel. (0234) 970 64 18, Fax (0234) 70 35 07 (www.anwaltsinstitut.de).

Deutsch-spanischer Rechtsverkehr in der notariellen Praxis (Bartholmai/Süß/Wachter), 12./13.6.2009 Peguera/Mallorca Spanien

Intensivkurs WEG (Hügel/Rapp), 19./20.6. 2009 Bremen

Haftungsfallen im Erbrecht – Typische Fälle aus der notariellen Praxis (Ivo/Müller), 20.6.2009 Bochum

Umwandlungsrecht in der notariellen Praxis (Mayer), 20.6.2009 Hamburg

Handelsregisteranmeldung nebst Kostenrecht (Waldner), 26.6.2009 Kassel

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter www.dnoti.de.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: www.dnoti.de

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg